

 KREIS RECKLINGHAUSEN DER VESTISCHE KREIS	Fachdienst Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde	Rev.: 02 Stand: 02.02.2026
--	--	-------------------------------

Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2025-562-9987116-0001/4
Betreiberin/Betreiber	Große Kock GbR
Standort	Rütherweg, 46286 Dorsten
Anlage	Schweinehaltung
IED-Anlage	Ja
Datum; Dauer	03.06.2025; 0,75 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt
Es wurde eine nicht-medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft: • Immissionsschutzrechtliche Anforderungen (Luft); • Wasserrechtliche Anforderungen; • Eigenüberwachung und Dokumentationspflichten.	

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§§ 52, 52a BImSchG ¹
Genehmigungsbescheide	Az.: 70.5 G 562.0031/11/0701G1 vom 27.03.2012
Ordnungsverfügungen	-

C) Inspektionsergebnis²

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel	X (*)
Erhebliche Mängel	X (*)
Schwerwiegende Mängel	-

 KREIS RECKLINGHAUSEN DER VESTISCHE KREIS	Fachdienst Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde	Rev.: 02 Stand: 02.02.2026
---	---	---------------------------------------

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Erhebliche Mängel:

- (1) Die Abluftführungen der BE 1/2, BE 3 und BE 4 halten die vorgeschriebenen Mindest-Abluftaustrittsgeschwindigkeiten nicht dauerhaft ein. (*)

Geringfügige Mängel:

- (1) Die erforderlichen Berichte zur Kalibrierung und Prüfung auf Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen für die Abluftaustrittsgeschwindigkeiten konnten nicht vorgelegt werden. (*)
- (2) Die festgeschriebene Aufbewahrungsdauer der aufgezeichneten Abluftaustrittsgeschwindigkeiten wird nicht eingehalten. (*)

Der Betreiber hat ein Revisionsschreiben erhalten und wurde dazu aufgefordert, die festgestellten Mängel innerhalb gesetzter Fristen zu beheben.

Mit (*) gekennzeichnete Mängel wurden zwischenzeitlich behoben.

Gez. Glanze

Anhang

¹: BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung

²: Mängeldefinitionen:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.